

# FRAGEN UND ANTWORTEN

## 1. Was muss ich zur Therapie mitbringen?

Bitte bringen Sie für sich ein großes Badehandtuch und bequeme Kleidung / Sportkleidung mit. Außerdem bitte Ihr Rezept und vorhandene Arztberichte oder Befunde.

**Wichtig:** Zwischen dem ersten Behandlungstermin und dem Ausstellungsdatum des Rezeptes dürfen nicht mehr als 28 Tage liegen. Sollte dies der Fall sein, bitte ich Sie dies vorab beim Arzt nochmal ändern zu lassen.

Aus aktuellem Anlass dürfen Sie unsere Praxis nur mit Mund-Nasenschutz betreten. Bitte denken Sie daran, Ihren eigenen mitzubringen.

## 2. Wann soll ich da sein?

Bitte kommen Sie gerne immer 5 Minuten früher. So ist gewährleistet, dass wir immer entspannt und pünktlich beginnen können.

## 3. Wie hoch ist die Zuzahlung?

Gesetzlich ist festgelegt, dass Sie für Heilmittelverordnungen eine Zuzahlung in Höhe von 10 Euro pro Rezept plus 10 % des Gesamtwertes des Rezeptes leisten müssen. Dieser Betrag verbleibt nicht bei uns, sondern wird an die Krankenkassen weitergeleitet. Diese Zuzahlung muss bei Ihrem 1. Termin bezahlt werden. Sie können diesen in bar oder per EC-Kartenzahlung bei mir begleichen.

## 4. Was passiert, wenn ein vereinbarter Termin gar nicht oder nicht rechtzeitig abgesagt wird?

Termine müssen immer 24 Stunden vorher abgesagt werden. Dies gilt auch für unvorhersehbare Ereignisse, wie plötzliche Erkrankungen, Stau, längere Arbeitszeiten u. a.. Sie können jederzeit, auch am Wochenende, auf unserem Anrufbeantworter absagen. Ansonsten müssen wir Ihnen diesen Termin mit einer Ausfallgebühr in Rechnung stellen, da die für Sie reservierte Therapiezeit oft so spontan nicht anderweitig belegt werden kann. Ihre Krankenkasse kann nicht die Kosten für einen von Ihrer Seite nicht eingehaltenen Termin übernehmen, das heißt, der versäumte Termin darf auch nicht unterschrieben werden. Selbstverständlich bekommen Sie dafür dann einen neuen Termin.

## 5. Information für Privatpatienten

Leider kommt es immer wieder vor, dass private Krankenversicherungen Ihren Kunden einen Teil der rechtmäßig erhobenen Honorare für Heilmittel vorenthalten wollen und Rechnungen kürzen. In den allermeisten Fällen erfolgt dies zu Unrecht, wie diverse Gerichtsurteile in den letzten Jahren bestätigt haben. Eine allgemein verbindliche Gebührenordnung für physiotherapeutische Leistungen existiert im Bereich der privaten Krankenversicherung nicht.

Wir orientieren uns bei der Preisgestaltung an den Empfehlungen aus der Gebührenübersicht für Therapeuten (GebüTh). Diese Gebührenübersicht stellt einen Rahmen für die Ermittlung von Privatpreisen in der Physiotherapie und in anderen Bereichen der Heilmitteltherapie dar.

Für Privatpatienten und Selbstzahler erlaubt der Gesetzgeber den Ansatz eines Multiplikators zur Kostendeckung der physiotherapeutischen Leistungen zwischen 1,4 und 2,3.

## Gibt es „unterschiedliche“ Klassen von Privatpatienten?

Im ambulanten Bereich gibt es keine Unterscheidung zwischen Privatpatienten der sog. 1. und 2. Klasse, wie es im stationären Bereich üblich ist. Unser Privattarif gilt daher sowohl für Beihilfeversicherte, Postbeamte und freiwillig privatversicherte Patienten gleichermaßen – nach dem Ansatz: gleiche Behandlung-gleicher Preis, können wir keine Behandlungen auf Basis der Beihilfesätze durchführen.

